

Verlag und Sortiment aber lösten sich wieder von einander, weil der Tauschhandel allgemach zurücktrat. Aber es ist ja bekannt, daß sich schneller ein selbständiger Verlag als ein selbständiges Sortiment entwickelte, da das Sortiment, ehe das Konditionensystem (Anfang des 19. Jahrhunderts) aufkam, zur geschäftlichen Sicherung eigenen Verlag brauchte. Und infolge der Entlastung, die der Verlag durch den Vertrieb des Sortiments erfuhr, war er eben wieder mehr geneigt, sich in der Produktion auszudehnen. »Der gemischte Betrieb«, sagt Beck am Schlusse seiner knappen, aber klaren geschichtlichen Skizze, »im besonderen der Gesamtbetrieb ist also gewissermaßen Ausgangspunkt und Endpunkt in der Entwicklung der buchgewerblichen Betriebsformen bis auf die Neuzeit. Während jedoch der gemischte Betrieb der ersten Zeit die notwendige naturgemäße Betriebsform eines jungen Gewerbes war, dessen Arbeitsteilung sich noch nicht vollzogen hatte, ist der gemischte Betrieb der neueren Zeit eine bewußte, zweckmäßige Zusammenfassung in der Regel selbständig betriebener technischer Produktionszweige mit dem Verlag.«

Im zweiten Abschnitt bespricht der Verfasser die einzelnen Gewerbszweige und ihre wirtschaftliche Qualifikation für die Kombination. Die Papierfabrikation zeigt sich zur Kombination mit dem Verlagsbetrieb wenig geeignet, weil eine rationell eingerichtete Papierfabrik eine viel zu starke Produktionsgröße hat, als daß ein einziger, noch so großer Verlag sie voll beschäftigen könnte und dann auch das Bedürfnis nach Abwechslung bei den zu verwendenden Papieren schlechter befriedigt werden könnte, als wenn der Verlag in verschiedenen fremden Papierfabriken seinen Bedarf deckt. Diese Dinge sind recht verständlich und eingehend erörtert. Die Verbindung des Verlagsbetriebes mit Schriftguß und Schriftschnitt sind von untergeordneter Bedeutung; das umgestaltende Moment der Segmaschinen wird hierbei kurz behandelt. Die wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkte, die für und wider die Kombination des Verlags mit dem Druckereibetrieb sprechen, werden hier mit viel Sachlichkeit und ganz zutreffend zusammengestellt und besprochen, die Relativität der Verbilligung der Produktionskosten wird in ein klares Licht gerückt und, der tatsächlichen Entwicklung entsprechend, diejenige Art des Verlagsbuchhandels gekennzeichnet, die mit Vorteil sich einer eigenen Druckerei bedient. Nachdem auch noch die Frage erörtert worden ist, wieweit es für den Verlagsbuchhandel rationell ist, sich eine eigne Buchbinderei anzugliedern, was meist nur dann zu bejahen ist, wenn eine eigene Druckerei diese Angliederung nahelegt, überblickt der Verfasser abschließend noch den Gesamtbetrieb, der, entgegen der Bücherschen Behauptung, nicht behufs Vergrößerung der Bücherfabrikation, sondern aus Notwendigkeit, um die ohnedies andrängende Hochflut zu bewältigen, entstanden ist. Niedrigere Produktionskosten werden dabei im allgemeinen nicht erzielt und »eine einheitliche, kontinuierliche Entwicklung und in prägnanten, zwingenden Vorteilen begründete Tendenz zur Kombination (wie z. B. in der Großeisenindustrie) besteht im Verlagsbuchhandel nicht«. Dieser Schluß des interessanten Buches scheint auch mir richtig zu sein.

Jena.

Dr. Alexander Elster.

Kleine Mitteilungen.

sk. **Einsicht in die Bücher durch stille Gesellschafter.** Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Oktober 1912. (Nachdruck verboten.) — Wie § 338 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, hat ein stiller Gesellschafter das Recht, Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen, um die Bilanz zu prüfen. Ob es ihm bei dieser Einsicht auch gestattet ist, Notizen zu machen und mitzunehmen oder einen vereideten Bücherrevisor bei der Prüfung der Bücher und Papiere zuzuziehen, darüber sagt der genannte Paragraph nichts. Daß diese Frage aber von großer Bedeutung sein kann, zeigt folgender Fall. Bei einer Schuhleistenfabrik in Alfeld war der Prokurist B. zugleich als stiller Gesellschafter beteiligt. Infolge von Streitigkeiten wurde der Dienstvertrag von B. gekündigt, während das Gesellschaftsverhältnis bestehen blieb; B. gründete nun in Alfeld eine Konkurrenzfabrik, so daß er also zugleich Konkurrent und stiller Gesellschafter des alten Unternehmens war. Auf Grund des oben erwähnten § 338 des Handelsgesetzbuchs verlangte er nun Einsicht in die Bücher und Papiere der alten Fabrik, um die Bilanz nachzuprüfen. Die Fabrik legte ihm nur einen Teil der Bücher und

Papiere vor, erschwerte aber im allgemeinen die Prüfung derselben mit der Begründung, daß es ihm als ihrem nunmehrigen Konkurrenten weniger darum zu tun sei, die Richtigkeit der Bilanz zu prüfen, als Geschäftsgeheimnisse auszukundschaften. B. schritt zur Klage, in der er Vorlage der noch fehlenden Bücher, die Anfertigung und Mitnahme von Notizen und die Zuziehung eines vereideten Bücherrevisors verlangte. Die beklagte Firma wurde sowohl vom Landgericht Hildesheim wie vom Oberlandesgericht Celle zur Vorlegung der noch fehlenden Bücher verurteilt. Bezüglich der übrigen beiden Anträge äußerte sich das Berufungsgericht, daß dem stillen Gesellschafter alles das gewährt werden müsse, was der Zweck der Büchereinsicht erfordere, und hierzu sei die Mitnahme von Notizen nicht zu entbehren. Die Zuziehung eines vereideten Bücherrevisors oder sonstigen Sachverständigen sei nur dann zu gestatten, wenn der stille Gesellschafter aus Mangel an kaufmännischer Bildung oder sonst außer stande sei, kaufmännische Bücher in wirksamer Weise nachzuprüfen. Im vorliegenden Falle sei dies Verlangen abzulehnen, da der Kläger als früherer Prokurist in der Lage sei, die Bücher selbst zu prüfen. (Aktenzeichen: 3 U. 92/12.)

Post. Weihnachtssendungen. — Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Der Flachdruck auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914. — Herr Carl Wagner i. Fa. S. Wagner & E. Debes, Leipzig, Nürnbergerstraße 46, versendet nachstehenden Aufruf:

In der Gruppe Flachdruck der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 soll neben der Ausstellung der modernsten Erzeugnisse der verschiedenen Zweige des Steindruckes auch eine historische Abteilung geschaffen werden. Diese historische Gruppe befaßt sich mit der Entwicklung der Lithographie von Senefelders Zeiten bis zur Erfindung der Schnellpressen. Da es dem Arbeitsausschuß daran liegt, die ersten Anfänge der Lithographie möglichst auszustellen und die Person Senefelders in weitestgehendem Maße zur Geltung zu bringen, werden Freunde des Gewerbes um Unterstützung zur Herbeischaffung des notwendigen Materials gebeten. Erwünscht sind persönliche Erinnerungen an Senefelder selbst, Briefe von seiner Hand, Arbeiten aus seinen Werkstätten, Abbildungen seiner Person und der Personen, die mit ihm in Verbindung standen; Inkunabeln der Lithographie aus der ersten Zeit bis in die 50er Jahre; Erstlingsdrucke der Firmen, die in anderen Städten zuerst die Lithographie eingeführt haben; Gebrauchsgegenstände mit lithographischem Drucke, wie z. B. alte Tabaksdosen, Modelle alter Pressen, hauptsächlich der Stangenpresse Senefelders und der Presse Professor Mitterers in München, Proben des Senefelderschen Rattendruckes und Ölgemäldegedruckes, seines Steinpapieres; alte Originalsteine graviert, in Kreide gezeichnet, in Aquatinte oder Tuschemanier, radiert und gespritzt; Beispiele der ersten Anfänge des Chromodrucks, hauptsächlich französischer, später englischer und deutscher Drucke; die ersten Anfänge des keramischen Druckes.

Das Deutsche Buchgewerbemuseum besitzt schon einen Teil Inkunabeln des Steindruckes, die der Gruppe zur Verfügung gestellt werden, aber Erinnerungen an die Person Senefelders selbst sind wenig vorhanden.

Ich bitte freundlichst zunächst um Mitteilung, in welchen Händen sich dergleichen Material befindet und wer geneigt ist, Gegenstände zu Ausstellungszwecken zu überlassen. Die Leitung der Ausstellung übernimmt Bürgerschaft für die ausgestellten Gegenstände und die Kosten für Hin- und Rücksendung und die Versicherung.

Ich würde Freunden und Gönnern für ihre Mithilfe dankbar sein und bitte, alle hierzugehörigen Nachrichten an meine obenstehende Adresse gelangen zu lassen.